

## STEUERRECHT

Steuertlastungen ab 2020  
Steuern im Regierungsprogramm  
Umsatzsteuervoranmeldung  
Sportlerbegünstigungen  
Anpassung Sachbezugswerteverordnung

## ARBEITSRECHT | SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

Anspruch auf Pflegekarenz  
Rechtsanspruch auf Pflegekarenz und Pflegezeit  
Familienbonus Plus  
Grippeimpfung

## SONSTIGES

eZustellung  
Flyer-Verteiler  
Steuerreform Zeitplan  
Werbeabgabe  
Inneregemeinschaftliche Lieferung  
Schadenersatz  
Bankgespräch



## Inhalt



■ Vorwort .....	3
■ Wir präsentieren uns .....	3

### Steuerrecht

■ Steuerentlastungen ab 2020 .....	3
■ Was ist zum Thema Steuern im Regierungsprogramm 2020–2024 vorgesehen? .....	4
■ Wann ist eine Umsatzsteuervoranmeldung monatlich, wann vierteljährlich abzugeben? .....	5
■ Sportlerbegünstigungen - Pauschale Reiseaufwandsentschädigung .....	6–7
■ Anpassung Sachbezugswerteverordnung .....	7

### Sozialversicherungsrecht | Arbeitsrecht

■ Seit Jahresbeginn gibt es Anspruch auf Pflegekarenz .....	8
■ Rechtsanspruch auf Pflegekarenz und Pflegezeit .....	9
■ Wie kann ich den Familienbonus Plus bei der Veranlagung 2019 steuerlich geltend machen? ....	10
■ Grippeimpfung - Die Grippewelle steht unmittelbar bevor .....	11

### Sonstiges

■ Neu: Seit 1. Jänner 2020 gilt die zwingende eZustellung an Unternehmen .....	12
■ „Flyer-Verteiler“ sind (häufig) Dienstnehmer im Sinne des Steuerrechts .....	13
■ Steuerreform Zeitplan .....	14–15
■ Änderungen bei der Werbeabgabe ab 1.1.2020 .....	15
■ Zusammenfassende Meldung / Innergemeinschaftliche Lieferung .....	16
■ Droht Schadenersatz bei Rücknahme einer Einstellungszusage? .....	17
■ Tipps für Ihr Gespräch mit der Bank .....	18

## Vorwort

**A**uch wenn es in dem ein oder anderen Bundesland nochmal etwas winterlicher geworden ist, schreitet der Frühling mit großen Schritten ins Land und wir befinden uns bereits mitten im Wirtschaftsleben 2020.

Und dieses steht momentan schweren Zeiten entgegen. Das COVID-19 Virus, umgangssprachlich als Coronavirus bekannt, dürfte Österreich Milliarden an Euro kosten, den Ausschlag gibt Italien. Allein die Lombardei ist für die heimischen Betriebe so wichtig wie Russland. Vor allem im Frühjahr, wenn sich die Lager leeren, wird man die wirtschaftliche Tragweite der Epidemie voll zu Gesicht bekommen.

Die Wirtschaftskammer hat einen eigenen WKÖ Infopoint eingerichtet, an dem sich heimische Betriebe mit diversen, den Betrieb beeinflussenden Fragestellungen des Coronavirus betreffend wenden können. Konkrete Hilfsmaßnahmen für besonders betroffene Betriebe werden derzeit erarbeitet.

Durch dieses momentan alles überstrahlende Thema gerät die Steuerreform für die kommenden Jahre etwas in den Hintergrund. Natürlich nicht bei uns, so haben wir uns in dieser Ausgabe die bisher bekannten Eckpunkte vorgenommen und beleuchtet. Weiters beleuchten wir kurz diverse Steuerentlastungen 2020 und andere für Sie interessante Themen.

Ihre **Fidas**

*immer gut beraten*  
**fid**as  
 Steuerberatung

## Murtal

**D**as Team der Fidas Murtal gratuliert ganz herzlich:

Frau **Martina Reiter** zur Geburt Ihres Sohnes **Florian Werner**.

Er erblickte am 27.12.2019 das Licht der Welt, war 54 cm groß und 4.590g schwer. ■



## Süd-Ost

**W**ir gratulieren Frau **Gauster Sylvana** zur bestandenen Dipl. Buchhalter Prüfung. ■



STEUERNEWS

STEUERNEWS

STEUERNEWS

STEUERNEWS

STEUERNEWS

STEUERNEWS

# Steuerentlastungen ab 2020

Diese Steuerentlastungen treten in Österreich ab 1. Januar 2020 in Kraft

### Kleinunternehmerregelung

**F**ür Kleinunternehmer wird die Umsatzgrenze von € 30.000,- auf € 35.000,- pro Jahr erhöht.

Kleinunternehmer mit weniger als € 35.000,- Umsatz sind damit von der Umsatzsteuer befreit. In der Einkommensteuer wird zudem eine neue Pauschalierung für Umsätze unter € 35.000,- geschaffen.

### Geringwertige Wirtschaftsgüter

**D**ie Grenze für sofort abschreibbare geringwertige Wirtschaftsgüter wird von € 400,- auf € 800,- erhöht. Danach soll sie schrittweise auf bis zu € 1.000,- bzw. € 1.500,- angehoben werden. Wirtschaftsgüter unter € 800,- (Computer / PC, Notebooks, Smartphones, ...) können also sofort in der Arbeitnehmerveranlagung beziehungsweise der Einkommensteuererklärung abgeschrieben werden.

### Verkehrsabsetzbetrag

**D**er Verkehrsabsetzbetrag für Arbeitnehmer wird mit einem Zuschlag von € 300,- bedacht, sofern das Einkommen im Kalenderjahr nicht höher ist, als € 15.500,-. Zwischen einem Einkommen von € 15.500,- und € 21.500,- pro Jahr schleift sich dieser Betrag auf 0 Euro ein.



# Steuern im Regierungsprogramm

Was ist zum Thema Steuern im Regierungsprogramm 2020–2024 vorgesehen?

Im Regierungsprogramm 2020–2024 sind unter anderem auch die geplanten Änderungen im Bereich Steuern dargestellt.

Im Folgenden finden Sie einen Auszug ausgewählter Gesetzesvorhaben:

## Steuerentlastung

- In der Einkommensteuer sollen die erste, zweite und dritte Stufe des Tarifs reduziert werden: von 25% auf 20%, 35% auf 30% und 42% auf 40%.
- Die Untergrenze des Familienbonus Plus soll von € 250,- auf € 350,- pro Kind und der Gesamtbetrag von € 1.500,- auf € 1.750,- Euro pro Kind erhöht werden.
- Für die Inanspruchnahme des Gewinnfreibetrages sollen Investitionen erst ab € 100.000,- notwendig sein.
- Der Körperschaftsteuersatz soll von 25% auf 21% gesenkt werden.
- Ökologische bzw. ethische Investitionen sollen von der KEST befreit werden.
- Gewinnbeteiligungen der Belegschaft sollen steuerlich begünstigt werden.
- Ein Maßnahmenbündel soll Einkünfte aus Landwirtschaft entlasten, wie z.B. die Erhöhung der Buchführungsgrenzen auf € 700.000,- oder eine 3-Jahres-Verteilung für Gewinne in der Landwirtschaft.
- Für Einnahmen-Ausgabenrechner soll die Möglichkeit eines Gewinnrücktrages geschaffen werden.

## Ökosoziale Marktwirtschaft

- Die Flugticketabgabe soll auf € 12,- vereinheitlicht werden (Erhöhung von Kurzstrecke und Mittelstrecke, Senkung der Langstrecke).
- Erhöhung der NoVA und Überarbeitung CO<sub>2</sub>-Formel ohne Deckelung.
- Maßnahmen gegen den Tanktouris-

mus und LKW-Schwerverkehr aus dem Ausland.

- Ökologisierung der LKW-Maut, des Dienstwagenprivilegs für neue Dienstwagen und des Pendlerpauschales.
- Bis 2022 sollen aufkommensneutral klimaschädliche Emissionen bepreist und Unternehmen sowie Private sektoral entlastet werden.

## Steuerstrukturreform

- Neukodifizierung des Einkommensteuerrechtes
- Vereinfachung der Besteuerung und des Feststellungsverfahrens von Personengesellschaften
- Zusammenlegung der Einkunftsarten Gewerbebetrieb und selbständige Arbeit
- Zusammenfassung von Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen unter dem Begriff abzugsfähige Privatausgaben
- Prüfung der Anpassung der Grenzbeträge der Progressionsstufen auf Basis der Inflation der Vorjahre (kalte Progression)

## Weitere Vorhaben

- Eine Behaltefrist für eine Kapitalertragsteuerbefreiung für Kursgewinne bei Wertpapieren und Fondsprodukten soll erarbeitet werden.
- Prüfung der Ausweitung der Spendenabsetzbarkeit auf weitere gemeinnützige Organisationen und ein Steueranreizmodell für die österreichische Filmproduktion
- Senkung des USt-Satzes für Damenhygieneartikel
- Steuerliche Begünstigung von Unterstützungsleistungen von umweltfreundlicher betrieblicher Mobilität von Mitarbeitern (z.B. Radfahren, Elektroräder)
- Umstrukturierung und Anpassung der Tabaksteuer

- Prüfung der Abschaffung der Mindestkörperschaftsteuer
- Abschaffung der Schaumweinsteuer
- Evaluierung der Regelung zur Einlagenrückzahlung
- Prüfung der Regelungen im Bereich der Abschreibungsmethoden
- Unternehmen sollen einen Rechtsanspruch auf Durchführung einer Betriebsprüfung haben, soweit es bestehende Prüfkapazitäten zulassen.
- Suche nach praktikablen Regelungen zur Abgrenzung von Dienst- und Werkverträgen
- Vereinfachung der Lohnverrechnung
- Abschaffung der Veröffentlichungspflicht in Papierform in der Wiener Zeitung
- Senkung des GmbH-Mindeststammkapitals auf € 10.000,-
- Leichtere Absetzbarkeit von Arbeitszimmern
- Erhöhung der Freigrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) auf € 1.000,-. Eine weitere Erhöhung auf € 1.500,- für GWG mit besonderer Energieeffizienzklasse ist geplant.

Zudem sollen weitere Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuerbetrug gesetzt werden.

Die Umsetzung der geplanten Gesetzesvorhaben bleibt abzuwarten. ■

Weitere Artikel über *Steuern* finden Sie auf: <https://www.fidas.at/aktuelles/>

” Die Regierung hat in den kommenden Jahren einige Änderungen vorgesehen. “

# Umsatzsteuervoranmeldung

Wann ist eine Umsatzsteuervoranmeldung monatlich, wann vierteljährlich abzugeben?

**H**at ein Unternehmer im Vorjahr mehr als € 100.000,- Umsatz erzielt, so ist eine Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) monatlich zu erstellen und beim Finanzamt grundsätzlich elektronisch einzureichen. Die Vorauszahlung ist monatlich zu entrichten.

Bei Vorjahresumsätzen bis zu einer Höhe von € 100.000,- ist die UVA je Quartal zu erstellen und beim Finanzamt einzureichen. Auch die Vorauszahlung ist je Quartal zu entrichten.

Durch fristgerechte Abgabe einer UVA für den ersten Kalendermonat des Veranlagungszeitraums kann man jedoch freiwillig die Abgabe von monatlichen UVAs für das gesamte Jahr wählen.

Für Unternehmer, deren Umsätze im Vorjahr € 35.000,- nicht überstiegen haben, entfällt die Verpflichtung zur Einreichung der Voranmeldung (außer

bei einem Vorsteuer-Überschuss oder man wird vom Finanzamt dazu aufgefordert), wenn die errechnete Vorauszahlung zur Gänze spätestens am Fälligkeitstag entrichtet wird oder auch wenn sich für einen Voranmeldungszeitraum gar keine Vorauszahlung ergibt. Die UVA ist jedoch aufzubewahren. Für die genannte Umsatzgrenze bleiben bestimmte steuerfreie Umsätze außer Ansatz.

Kleinunternehmer, die die Umsatzsteuerbefreiung in Anspruch nehmen (keine Option zur Regelbesteuerung), haben in der Regel keine UVA abzugeben und keine Umsatzsteuer zu entrichten.

Ausnahmen bestehen hier zum Beispiel, wenn:

- eine Steuerschuld auf den Unternehmer übergeht,
- er die Erwerbsschwelle überschreitet oder auf sie verzichtet,
- bei Steuerschuld kraft Rechnungslegung und bei Anwendung der Differenzbesteuerung. ■

Weitere Artikel über *Umsatzsteuer* finden Sie auf: <https://www.fidas.at/aktuelles/>

**” Kleinunternehmer, die die Umsatzsteuerbefreiung in Anspruch nehmen, haben in der Regel keine UVA abzugeben und keine Umsatzsteuer zu entrichten. “**



# Sportlerbegünstigungen

## Pauschale Reiseaufwandsentschädigung

Welche Regularien bei Sportlern, Schiedsrichtern und Sportbetreuern zu beachten sind.

Grundsätzlich gelten Mannschaftssportler und ihre Trainer als Dienstnehmer bei ihren Vereinen und sind daher mit ihren Entgelten und Sachleistungen lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. Seit 2009 jedoch können gemeinnützige Sportvereine an Sportler, Schiedsrichter und Sportbetreuer pauschale Reiseaufwandsentschädigungen ausbezahlen.

Ein Sportverein wird gemäß §§ 35 und 36 BAO als gemeinnützig bezeichnet, wenn durch seine Tätigkeit die Allgemeinheit unmittelbar und ausschließlich gefördert wird. „Allgemeinheit“ in diesem Sinne bedeutet, dass der geförderte Personenkreis nicht eng begrenzt oder auf Dauer klein sein darf. Beispielsweise sind Vereine, die in den Statuten festgelegt haben nur Arbeitnehmer eines bestimmten Unternehmens zu fördern bzw. Mitgliedsbeiträge in einem solchen Ausmaß einheben, sodass von vornherein nur eine elitäre Gruppe imstande ist diesen zu zahlen, nicht als gemeinnützig anzusehen. Des Weiteren muss die Tätigkeit

des Vereins dem Gemeinwohl auf geistigem, sittlichem, kulturellem oder materiellem Gebiet nützen und die

Als Sportbetreuer gelten beispielsweise Trainer, Lehrwarte, Übungsleiter, Masseur, Sportärzte, Zeugwarte,

„ Grundsätzlich gelten Mannschaftssportler und ihre Trainer als Dienstnehmer bei ihren Vereinen und sind daher mit ihren Entgelten und Sachleistungen lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. “

Förderung des Vereinszweckes muss von den Mitgliedern uneigennützig erfolgen. Hierzu zählen zum Beispiel Betätigungen die den Körpersport zum Inhalt haben.

Diese Sonderregelung ist in § 3 Abs. 1 Z 16c EStG geregelt und besagt, dass Auszahlungen in Höhe von € 60,- pro Einsatztag, höchstens aber € 540,- pro Kalendermonat nicht als Entgelt klassifiziert werden und somit steuer- und sozialversicherungsfrei sind.

Die steuerfreie Reiseaufwandsentschädigung gilt für folgende Personengruppen:

- Sportler (sowohl Mannschaftssportler als auch Einzelsportler)
- Schiedsrichter, Rennleiter und Hilfskräfte
- Sportbetreuer

jedoch nicht Platzwarte oder Funktionäre. Für den Fall dass eine Person sowohl als Funktionär als auch als Sportbetreuer tätig ist und dadurch eine pauschale Reiseaufwandsentschädigung erhält, geht die Begünstigung des § 3 Abs. 1 Z 16c EStG den Begünstigungen für Funktionäre vor. Zusätzlich muss ein Nachweis der Einsatztage erfolgen. Als Einsatztag gilt ein Tag, an dem ein Training oder Wettkampf stattfindet. Um die Dokumentation zu erleichtern, werden von der Österreichischen Bundes-Sportorganisation Formulare zur Verfügung gestellt. ([www.bso.or.at](http://www.bso.or.at))

Neben den pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen dürfen keine Kosten steuer- und sozialversicherungsfrei ersetzt werden. Das bedeutet, es dürfen zum Beispiel kein Kilometergeld und keine Tages- und Nächtigungsgelder ausgezahlt werden. Hingegen dürfen Sachleistungen wie Bus- oder Flugtickets zusätzlich zur Verfügung gestellt werden. Die Grenzwerte sind als Freibeträge zu verstehen. Kommt es nun zu einer Überschreitung des Tages- bzw. Monatsgrenzwertes, sind nur die übersteigenden Beiträge zu versteuern.

### Besonderheiten in der Sozialversicherung

Hinsichtlich der Sozialversicherungspflicht gilt die Beitragsfreiheit gemäß § 49 Abs. 3 Z 28 ASVG iVm § 3 Abs. 1 Z 16c EStG nur dann, wenn die sportliche Tätigkeit nicht als Hauptberuf und Haupteinnahmequelle zu sehen ist.





Das bedeutet, dass die sozialversicherungsrechtliche Beitragsfreiheit nur dann besteht, wenn der Sportler, Trainer und sonstige Sportbetreuer nebenberuflich für den Verein tätig ist.

Ein Studium gilt beispielsweise dann als Hauptberuf, wenn ein ordentlicher Studienerfolg gegeben ist bzw. bestimmte Altersgrenzen noch nicht überschritten wurden. Des Weiteren gilt die Tätigkeit einer Hausfrau bzw. Hausmannes als Hauptberuf für den Fall das kein Singlehaushalt vorliegt. Auf der anderen Seite gelten Leistungsbezüge aus der Arbeitslosenversicherung und aus der Altersversorgung nicht als Hauptberuf. Bei der Ermittlung der Hauptquelle der Einnahmen werden alle Einkünfte herangezogen und gegenübergestellt. Nur wenn die Einkünfte aus der Tätigkeit

als Sportler/Schiedsrichter/Sportbetreuer höher sind als die anderen übrigen Einkünfte, bildet dieses Einkommen die Hauptquelle der Einnahmen.

**Weitere Abgabenerleichterungen**

Für die Entschädigungen fallen weder Dienstgeberbeiträge zum Familienlastenausgleichsfonds noch Kommunalsteuer an. Außerdem muss der Verein kein Lohnkonto führen und keinen Lohnzettel abgeben, wenn an den Sportler neben den steuer- und sozialversicherungsfreien Aufwandsentschädigungen keine weiteren Ersätze geleistet werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Sportler eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, dass er von keinem weiteren Verein steuerfreie Er-

sätze erhält. Für den Fall, dass mehrere Dienstverhältnisse vorliegen muss zwischen Steuer- und Sozialversicherungsrecht unterschieden werden. Auf der einen Seite kann im Steuerrecht die pauschale Reiseaufwandsentschädigung von jedem Dienstgeber bis zur Obergrenze geltend gemacht werden.

Die Korrektur auf das Höchstausmaß in Höhe von € 540,- pro Monat erfolgt im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung. Auf der anderen Seite kann gemäß der Ansicht der Referenten der Sozialversicherung (HV-Protokoll von April 2011) die pauschale Reiseaufwandsentschädigung bei jedem einzelnen Dienstverhältnis in Abzug gebracht werden, wenn mehrere Dienstverhältnisse vorliegen. ■

# Anpassung Sachbezugswerteverordnung

Bei der Sachbezugswerteverordnung für die Privatnutzung von Firmen wurden die CO<sub>2</sub>-Emissionsgrenzwerte angepasst und die Berechnung des Sachbezuges bei Vorführkraftwagen neu geregelt.

Sachbezüge sind Sachleistungen, die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt gewährt. Diese Sachleistungen unterliegen den Lohnabgaben. Wird ein arbeitgebereigener Dienstwagen dem Mitarbeiter zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellt, ist hierfür ein Sachbezug anzusetzen. Die Höhe des Sachbezuges für die Privatnutzung eines Dienstfahrzeuges hängt von den Anschaffungskosten und vom Emissionswert im Kalenderjahr der erstmaligen Zulassung des betreffenden Fahrzeuges ab. Ob der **Sachbezug 0%, 1,5% oder 2% von den Anschaffungskosten** beträgt, ist anhand des für das Jahr der Anschaffung geltenden CO<sub>2</sub>-Emissionswertes iSd Sachbezugswerteverordnung zu beurteilen.

Durch die Einführung des neuen WLTP-Messverfahrens zur Ermittlung des CO<sub>2</sub>-Emissionswertes von Fahrzeugen liegen zumeist höhere CO<sub>2</sub>-

” **Sachbezüge sind Sachleistungen, die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt gewährt.** “

Emissionswerte vor. Um den neuen Messverfahren gerecht zu werden, werden die vorgesehenen CO<sub>2</sub>-Grenzwerte in der Sachbezugswerteverordnung für die Privatnutzung von Firmen-PKW angehoben.

**Jahr der Erstzulassung / CO<sub>2</sub>-Emissionswert (WLTP-Verfahren):**

2020	141 g/km
2021	138 g/km
2022	135 g/km
2023	132 g/km
2024	129 g/km
ab 2025	126 g/km

Die Neuregelung ist **ab 1.4.2020** für Kraftfahrzeuge anzuwenden, die nach dem 31.3.2020 erstmalig zugelassen werden und für die im Typenschein

bzw. Einzelgenehmigungsbescheid der WLTP-Wert bzw. WMTC-Wert der CO<sub>2</sub>-Emissionen ausgewiesen ist. Auf PKW mit Erstzulassung vor dem 31.3.2020 und Kraftfahrzeuge, für die der WLTP-Wert bzw. WMTC-Wert nicht ausgewiesen ist, sind weiterhin die CO<sub>2</sub>-Grenzwerte nach der bisherigen Fassung anzuwenden.

Bei **Vorführkraftwagen** sind ab 1.1.2020 die um 15% erhöhten tatsächlichen Anschaffungskosten zuzüglich Umsatzsteuer und Normverbrauchsabgaben als Anschaffungskosten für die Berechnung des Sachbezugs anzusetzen. ■

Weitere Artikel über *Sachbezugsverordnung* finden Sie auf: <https://www.fidas.at/aktuelles/>

# Anspruch auf **Pflegekarenz**

Seit Jahresbeginn gibt es Anspruch auf Pflegekarenz

**A**rbeitnehmer haben ab 1. Jänner 2020 unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Pflegekarenz oder Pflegezeit im Ausmaß von maximal vier Wochen.

## Voraussetzungen:

- Drei Monate Dienstverhältnis vor Beginn Pflegekarenz / -zeit
- Der Angehörige bezieht Pflegegeld ab Stufe 3, ist an Demenz erkrankt oder minderjährig mit Anspruch auf Pflegegeld ab Stufe 1
- Die zu pflegende Person ist ein naher Angehöriger (Ehegatte, (Adoptiv, Pflege-)Kinder, Enkelkinder, (Adoptiv-, Pflege-)Eltern, (Ur-)Großeltern, Lebensgefährten, eingetragene Partner, Geschwister, Schwiegereltern)
- Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer über Pflegekarenz bis zu drei Monaten oder über Pflegezeit mit mind. zehn Wochenstunden. Bei Betrieben mit mehr als

fünf Arbeitnehmern hat der Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch auf bis zu vier Wochen Pflegekarenz.

- Auf Verlangen muss der Arbeitnehmer die Pflegebedürftigkeit und das Angehörigenverhältnis binnen einer Woche glaubhaft machen.

## Pflegegeld und Versicherung

Der Arbeitgeber zahlt während der Pflegekarenz kein Entgelt. Der Arbeitnehmer kann einen Antrag auf Pflegekarenzgeld in Höhe des Arbeitslosengeldes stellen. Bei Pflegezeit erhält man das Karenzgeld anteilig. Die Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge zahlt der Bund.

## Saisonarbeiter

Bei einem befristeten Arbeitsverhältnis kann man in Pflegekarenz oder Pflegezeit gehen, wenn das Arbeitsverhältnis ununterbrochen zwei Monate gedauert hat und man vor dem Antritt der Karenz mindestens drei Monate beschäftigt war – auch mit Unterbrechungen.

## Zuverdienst

Neben der Pflegekarenz kann man geringfügig dazuverdienen – allerdings nicht beim ursprünglichen Arbeitgeber. ■

” Neben der Pflegekarenz kann man geringfügig dazuverdienen – allerdings nicht beim ursprünglichen Arbeitgeber. “





# Rechtsanspruch auf Pflegekarenz

## Rechtsanspruch auf Pflegekarenz und Pflegeteilzeit

Im AVRAG (Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz) wurde nunmehr ein Rechtsanspruch auf Pflegekarenz (vgl. 14c Abs 4a AVRAG) und Pflegeteilzeit (14d Abs 4a AVRAG) unter bestimmten Voraussetzungen verankert. Demzufolge haben Arbeitnehmer bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Pflegekarenz oder Pflegeteilzeit bis zur Dauer von 2 Wochen, sofern im Betrieb mehr als 5 Arbeitnehmer beschäftigt sind.

Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber den beabsichtigten Zeitpunkt des Antritts der Pflegekarenz bzw. Pflegeteilzeit so früh wie möglich bekannt zu geben. Auf Verlangen sind dem Arbeitgeber binnen einer Woche die Pflegebedürftigkeit der zu pflegenden Person zu bescheinigen und das Angehörigenverhältnis glaubhaft zu machen.

Eine Pflegekarenz und/oder Pflegeteilzeit, welche länger als 2 Wochen andauert, ist mit dem Arbeitgeber zu vereinbaren, wobei die aufgrund des Rechtsanspruches konsumierten Zeiten der Pflegekarenz und/oder Pflegeteilzeit auf die Dauer der vereinbarten Karenz oder Teilzeit anzurechnen sind.

Kommt binnen des Zeitraums der Inanspruchnahme einer Pflegekarenz und/oder Pflegeteilzeit eine entsprechende Vereinbarung nicht zustande, hat der Arbeitnehmer bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nach den §§ 14c Abs 1 und 14d Abs 1 AVRAG einen Rechtsanspruch auf Pflegekarenz und/oder Pflegeteilzeit bis zur Dauer von weiteren zwei Wochen. Auch in dieser Zeit kann noch eine Verlängerung der Karenz bzw. Teilzeit vereinbart werden.

Für die Dauer der auf Rechtsanspruch beruhenden Pflegekarenz bzw. Pflegeteilzeit gebührt Pflegekarenzgeld.

Um Pflegekarenzgeld beziehen zu können, bedarf es der folgenden Voraussetzungen:

- Vorliegen einer Vollversicherung (Krankenversicherung, Unfallversicherung und Pensionsversicherung) aufgrund eines unmittelbar vor Inanspruchnahme der Pflegekarenz oder Pflegeteilzeit liegenden, ununterbrochenen Arbeitsverhältnisses von zumindest drei Monaten
- Erklärung der überwiegenden Pflege und Betreuung für die Dauer der Pflegekarenz/Pflegeteilzeit (entfällt bei Familienhospizkarenz)

- Schriftliche Vereinbarung der Pflegekarenz oder Pflegeteilzeit mit der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber
- Nachweis der Inanspruchnahme der Pflegekarenz/Pflegeteilzeit auf Grund des Rechtsanspruchs ab 1. Jänner 2020
- Nachweis der Inanspruchnahme einer Familienhospizkarenz/Familienhospizteilzeit oder
- Abmeldung vom Bezug des Arbeitslosengeldes und der Notstandshilfe.

**” Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber den beabsichtigten Zeitpunkt des Antritts der Pflegekarenz bzw. Pflegeteilzeit so früh wie möglich bekannt zu geben. “**



# Familienbonus Plus

Wie kann ich den Familienbonus Plus bei der Veranlagung 2019 steuerlich geltend machen?

## Was sind die wesentlichen Eckdaten zum Familienbonus Plus?

Der Familienbonus Plus ist ein Absetzbetrag von der Einkommensteuer in Höhe von € 125,- pro Monat und Kind bis zu einem Alter von 18 Jahren bei Anspruch auf Familienbeihilfe (€ 1.500,- pro Jahr). Als Absetzbetrag vermindert er unmittelbar die Einkommensteuer, er kann jedoch nicht zu einer Negativsteuer führen. Wird für volljährige Kinder die Familienbeihilfe bezogen, so besteht Anspruch auf einen Absetzbetrag in Höhe von € 41,68 pro Monat und Kind (€ 500,16 pro Jahr).

„ Der Familienbonus Plus kann im Rahmen der Steuererklärungen 2019 beantragt werden. “

Der Familienbeihilfenberechtigte oder dessen (Ehe-)Partner können wahl-

weise den Familienbonus Plus zur Gänze in Anspruch nehmen. (Ehe)Partner können den Familienbonus Plus aber auch je zur Hälfte von der Steuer abziehen. Wenn der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht (beispielsweise bei getrennt lebenden Eltern), so kann entweder der Familienbeihilfenberechtigte oder der Steuerpflichtige, dem der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht, den Familienbonus Plus zur Gänze, oder beide je zur Hälfte absetzen. Kommt bei getrennt lebenden Partnern ein Elternteil überwiegend für die bis 2018 steuerlich begünstigte Kindesbetreuung (für Kinder bis zum 10. Lebensjahr) auf, und leistet dieser dafür mindestens € 1.000,- pro Jahr, so kann in den Jahren 2019 bis 2021 der Familienbonus Plus auch im Verhältnis € 1.350,- / € 150,- aufgeteilt werden.

Für Kinder, die in anderen EU-/EWR-Ländern oder in der Schweiz leben,

werden die Beträge auf Basis des vom Statistischen Amt der Europäischen Union veröffentlichten vergleichenden Preisniveaus alle zwei Jahre angepasst. Für Kinder in Drittländern steht kein Familienbonus zu.

## Wie kann der Familienbonus Plus bei der Veranlagung beantragt werden?

Der Familienbonus Plus kann im Rahmen der Steuererklärungen 2019 beantragt werden. Auch dann, wenn der Arbeitgeber den Familienbonus Plus bereits laufend in der Lohnverrechnung berücksichtigt hat und man eine Steuererklärung abgibt, sollte darauf nicht vergessen werden, da es sonst zu einer Nachversteuerung kommt. Das Formular L1k wurde entsprechend ergänzt und es kann dort je Kind der entsprechende Antrag gestellt werden.

Wenn im Jahr 2019 besondere Verhältnisse eine monatliche Betrachtung des Familienbonus Plus notwendig machen oder eine 90%/10%-Aufteilung beantragt wird, ist eine weitere Beilage auszufüllen. Dies ist insbesondere gegeben bei folgenden Sachverhalten:

- Trennung der (Ehe-)Partner
- Begründung einer Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft
- Begründung einer Lebensgemeinschaft, die im Jahr 2019 mehr als sechs Monate bestanden hat
- Änderung des Wohnsitzstaates des Kindes
- Unterhaltszahlungen für das Kind wurden nicht in vollem Umfang geleistet
- Tod des (Ehe-)Partners/der (Ehe-)Partnerin
- 90%/10%-Aufteilung. ■

Weitere Artikel über *Familienbonus Plus* finden Sie auf: <https://www.fidas.at/aktuelles/>



# Grippeimpfung

Die Grippewelle steht unmittelbar bevor...

...und damit die Frage, wie die vom Dienstgeber übernommenen Kosten einer Grippeimpfung rechtlich zu behandeln sind.

## Lohnsteuer

Rz 77a der Lohnsteuerrichtlinie 2002 normiert dahingehend auszugsweise Nachfolgendes:

*[...] Zielgerichtete, wirkungsorientierte Gesundheitsförderungen und präventive Maßnahmen sind nur dann steuerfreie Vorteile, soweit diese Maßnahmen vom Leistungsangebot der gesetzlichen Krankenversicherung umfasst sind.*

*Um zielgerichtet zu sein, haben alle Angebote ein im Vorfeld definiertes Ziel (z.B. Raucherstopp, Gewichtsnormalisierung usw.) zu verfolgen. Als wirkungsorientiert kann ein Angebot nur gelten, wenn seine Wirksamkeit wissenschaftlich belegt ist. Von einer Wirkungsorientierung ist zudem nur dann auszugehen, wenn der Anbieter zur konkreten Leistungserbringung qualifiziert und berechtigt ist. Die Zuwendungen sind vom Arbeitgeber direkt mit dem qualifizierten Anbieter abzurechnen.*

Impfungen sind jedenfalls steuerfrei.

Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist die Gewährung des Vorteils an alle Arbeitnehmer oder einer Gruppe von Arbeitnehmern.

## Sozialversicherung

Die vom Dienstgeber übernommene Kostenübernahme für eine Grippeimpfung stellt eine freiwillige soziale Zuwendung gemäß § 49 Abs. 3 Z 11 lit b ASVG dar und ist somit beitragsfrei.

## Gehaltsnebenkosten

Die Kostenübernahme für die Grippeimpfung ist DB-, DZ-, kommunalsteuerfrei. Zudem fallen keine BMVG-Beiträge (Abfertigung Neu) an.

Überlegenswert für Dienstgeber ist somit, ob das Anbieten einer kostenlosen Gripeschutzimpfung im Unterneh-

men nicht insgesamt vorteilhaft ist, da dadurch dem krankheitsbedingten Ausfall von Mitarbeitern, gerade in der Grippezeit, entgegengewirkt werden kann. ■

**” Zielgerichtete, wirkungsorientierte Gesundheitsförderungen und präventive Maßnahmen sind nur dann steuerfreie Vorteile, soweit diese Maßnahmen vom Leistungsangebot der gesetzlichen Krankenversicherung umfasst sind. “**





# eZustellung

**Neu:** Seit 1. Jänner 2020 gilt die zwingende eZustellung an Unternehmen

**Bereits seit 1. Dezember 2019 hatten Unternehmen die Möglichkeit, an der elektronischen Zustellung durch Bundesbehörden teilzunehmen. Seit 1. Jänner 2020 sind sie (von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen) verpflichtet, an der elektronischen Zustellung teilzunehmen.**

Hintergrund dieser Verpflichtung ist § 1a E-Government-Gesetz (E-GovG), der ebenfalls mit 1. Jänner 2020 in Kraft getreten ist und Bundesbehörden verpflichtet, elektronische Zustellungen („eZustellungen“) an Bundesbehörden zu ermöglichen. Im Gegenzug dazu müssen nun auch Unternehmer an der eZustellung teilnehmen

und haben die dafür erforderlichen (technischen) Maßnahmen im Unternehmen zu setzen (z.B. Registrierung beim Unternehmensserviceportal („USP“), Handy-Signatur, etc).

## **Gibt es Unternehmer, die von der eZustellung ausgenommen sind?**

Unternehmer, die wegen Unterschreitens der Umsatzgrenze von € 35.000,- nicht zur Abgabe von UVAs verpflichtet sind (Kleinunternehmer), können aus der eZustellung hinausoptieren („opting-out“). Achtung, diese Unternehmer müssen der Teilnahme aktiv widersprechen (durch Abmeldung des Unternehmens vom Teilnehmerverzeichnis und somit der elektronischen Zustellung).

**„ Unternehmer, die wegen Unterschreiten der Umsatzgrenze nicht verpflichtet sind, müssen der Teilnahme aktiv widersprechen! “**

## **Kann ein Unternehmen die eZustellung auch „auslagern“, z.B. an Fidas?**

Derzeit ist es leider technisch (noch) nicht möglich, dass eine andere Person, wie z.B. ein Parteienvertreter, als „Zustellungsbevollmächtigter“ auf dessen USP ein Postfach für einen Klienten anlegt oder sonst Post des Klienten dort empfängt. Die Einrichtung eines USP durch jedes teilnahmeverpflichtete Unternehmen ist daher derzeit noch unumgänglich. Ist das USP einmal eingerichtet, ist dann allerdings die Bestimmung (auch) eines externen Postbevollmächtigten möglich. ■

Weitere Artikel über eZustellung finden Sie auf: <https://www.fidas.at/aktuelles/>



# Flyer-Verteiler

„Flyer-Verteiler“ sind (häufig) Dienstnehmer im Sinne des Steuerrechts

Ein Unternehmer hatte mehrere Personen für wenige Tage dazu engagiert, an einer Promotionaktion gegen Auszahlung eines Stundenhonorars mitzuwirken. Konkret waren zur Verfügung gestellte Flyer samt Gutscheinen während der Öffnungszeiten im örtlichen Naheverhältnis zum Geschäftslokal an Passanten zu verteilen, um diese auf das Geschäft aufmerksam zu machen.

Nach Ansicht des Bundesfinanzgerichtes (BFG) lag eine Weisungsgebundenheit der „Flyer-Verteiler“ vor, da sowohl der Arbeitsort, Arbeitszeit (Öffnungszeiten) als auch die Verwendung der Arbeitsmittel (Flyer) durch den Unternehmer vorgegeben waren und allfällige Fehlleistungen durch entsprechende Anweisungen korrigiert worden wären.

Ferner standen der Einsatz der Arbeitskraft und damit die Eingliederung der tätigen Personen für einen bestimmten Zeitraum in den betrieblichen Organismus im Vordergrund und nicht die Erbringung eines Werkes. Ein ins Gewicht fallendes einnahmen- oder ausgabenseitiges Unternehmerrisiko war durch die „Flyer-Verteiler“ nicht zu tragen.

Dass sich die „Flyer-Verteiler“ (Student/innen) tatsächlich vertreten lassen konnten, erschien wenig lebensnah. Nach dem Urteil des BFG lagen steuerpflichtige Dienstverhältnisse vor und sind die vom Finanzamt begeh-

ten Steuernachzahlungen zu leisten. (BFG 3.9.2019, RV/3100563/2014)

## Anmerkung:

Die kritische Beurteilung von Beschäftigungsverhältnissen als echtes bzw. freies Dienstverhältnis oder als Werkvertrag sowie überspannte Gestaltungen sind ein „Fixstern“ bei jeder Abgabenprüfung. Um unliebsame Überraschungen zu vermeiden, empfehlen wir eine sachgerechte Beurteilung und fachkundige Dokumentation des tatsächlich vorliegenden Sachverhalts im Vorhinein. ■

„ Dass sich die „Flyer-Verteiler“ (Student/innen) tatsächlich vertreten lassen konnten, erschien wenig lebensnah. “



# Steuerreform Zeitplan

Mit Ministerratsbeschluss vom 30.1.2020 liegt nun der **Zeitplan zu den steuerlichen Vorhaben** vor. Die Eckpunkte (*Stand Ministerratsbeschluss 30.1.2020*):

## Maßnahmen mit Inkrafttreten 2021

- Senkung der **ersten Tarifstufe der Einkommensteuer** (aktuell für Einkommensteile über € 11.000,- bis € 18.000,-, gilt auch für die Lohnsteuer) von 25% auf 20%. Der für die Kalenderjahre 2016 – 2020 befristet eingeführte **Einkommensteuer-Spitzen tarif von 55%** (für aktuell Einkommensteile über € 1 Mio, gilt auch für die Lohnsteuer) wird für eine noch unbestimmte Dauer verlängert.
- Entlastungen für die **Landwirtschaft**: Erhöhung der Buchführungsgrenze auf € 700.000,-, Absenkung des fiktiven Ausgedingtes auf 10%, Erhöhung der PV-Beitragsgrundlage für hauptberuflich Beschäftigte bis 27 Jahre, Angleichung der KV-Mindestbeitragsgrundlage auf das ASVG-Niveau, 3-Jahres-Verteilung für Gewinne in der Landwirtschaft.
- **Ökologisierende Maßnahmen** (erster Schritt): Die Flugticketabgabe wird auf einheitlich € 12,- festgelegt. Die Normverbrauchsabgabe wird erhöht, die CO<sub>2</sub>-Formel wird mit einer Aufhebung der Deckelung sowie einer Erhöhung der Spreizung zwischen emissionsfreien und emissionsstarken Neuwägen überarbeitet. Ökologisierung der bestehenden LKW-Maut (z.B. durch eine stärkere Spreizung nach Euroklassen). Ökologisierung des Dienstwagenprivilegs für neue Dienstwagen mit dem Ziel, stärkere Anreize für CO<sub>2</sub>-freie Dienstwagen zu schaffen. Erhöhung der Treffsicherheit des Pendlerpauschales. Die Bundesregierung beabsichtigt, alle EU-rechtlich zulässigen Maßnahmen sowie nationale

Maßnahmen zu setzen, um den Tanktourismus zu unterbinden und den LKW-Schwerverkehr zu reduzieren.

## Maßnahmen mit Inkrafttreten 2022

- Senkung der **zweiten Tarifstufe der Einkommensteuer** (aktuell für Einkommensteile über € 18.000,- bis € 31.000,-, gilt auch für die Lohnsteuer) von 35% auf 30% und der **dritten Tarifstufe der Einkommensteuer** (aktuell für Einkommensteile über € 31.000,- bis € 60.000,-, gilt auch für die Lohnsteuer) von 42% auf 40%.
- Der Familienbonus Plus soll auf € 1.750,- und der Kindermehrbetrag auf € 350,- angehoben werden. Beim Kindermehrbetrag wird der Kreis der Bezugsberechtigten auf alle Erwerbstätigen ausgedehnt.
- Einführung einer abgabenrechtlich begünstigten Mitarbeitererfolgsbeteiligung, analog der Begünstigung für Beteiligungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern am Kapital eines Unternehmens.
- Erhöhung des steuerlichen, investitionsunabhängigen Gewinn-Grundfreibetrages von € 30.000,- auf € 100.000,- (betrifft Einzelunternehmen, natürliche Personen als Gesellschafter von Personengesellschaften/Mitunternehmenschaften).
- Erhöhung der betraglichen Grenze für die Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) von derzeit € 800,- auf € 1.000,-.
- Einführung eines Gewinnrücktrages für Einnahmen- und Ausgabenrechner analog zur Lösung für Künstlerinnen und Künstler.
- **Ökologisierende Maßnahmen** (zweiter Schritt): Erarbeitung des effizientesten ökonomischen Instrumentes zur schrittweisen Herstellung von Kostenwahrheit bei den CO<sub>2</sub>-Emissionen in den Sektoren,

die nicht dem EU ETS unterworfen sind, z.B.:

- durch CO<sub>2</sub>-Bepreisung über bestehende Abgaben oder ein nationales Emissionshandelssystem;
- Ermittlung der volkswirtschaftlichen Kosten von CO<sub>2</sub>-Emissionen als Referenzwert für Kostenwahrheit;
- Erarbeitung eines Implementierungspfades inklusive konkreter Maßnahmen zur Herstellung von Kostenwahrheit für CO<sub>2</sub>-Emissionen, die klare Lenkungseffekte haben, Planbarkeit sicherstellen, und die Erreichung der Pariser Klimaziele ermöglichen;
- Ausarbeitung sektoral differenzierter Entlastungsmaßnahmen für Unternehmen und Private, um sicherzustellen, dass es keine Mehrbelastungen für die Wirtschaft und für Private gibt, unter Berücksichtigung vorhandener Umstiegsmöglichkeiten, sektoraler Auswirkungen, regionaler Unterschiede der Lebensverhältnisse und sozialer Abfederung bei gleichzeitiger Wahrung des CO<sub>2</sub>-Lenkungseffektes;
- Schaffung von Wahlmöglichkeiten und Anreizen für den Umstieg für Unternehmen und Private.

## Weitere Maßnahmen

**Weitere Maßnahmen**, die im Laufe der **Legislaturperiode 2020–2024** umgesetzt werden, für deren Inkrafttreten jedoch **noch kein konkreter Zeitpunkt** genannt wurde:

- Senkung des **Körperschaftsteuertarifs** von 25% auf 21% (betrifft insbesondere GmbH, AG, Genossenschaft).

Zur detaillierten Ausarbeitung und legislativen Vorbereitung der beiden Schritte der ökosozialen Steuerreform wird die Bundesregierung im Februar 2020 die im Regierungsprogramm vereinbarte **„Task Force ökosoziale Steuerreform“** einsetzen.



Die Bundesregierung beabsichtigt, alle Details zur **Steuerreform bis zum Sommer 2020** auszuarbeiten. Wir rechnen daher bis spätestens dahin mit einem umfassenden Begutachtungsentwurf und in weiterer Folge mit einem Beschluss im Nationalrat noch im Laufe des Jahres 2020. ■

**” Wir rechnen daher bis spätestens dahin mit einem umfassenden Begutachtungsentwurf und in weiterer Folge mit einem Beschluss im Nationalrat noch im Laufe des Jahres 2020. “**

## Werbeabgabe

### Änderungen bei der Werbeabgabe ab 1.1.2020

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2020 wurden bei der Werbeabgabe Änderungen beschlossen, die Vorteile für werbende Unternehmen bringen, deren werbeabgabepflichtige Entgelte € 10.000,- pro Jahr nicht übersteigen. Unternehmen, deren werbeabgabepflichtige Umsätze diesen Wert insbesondere unterjährig übersteigen, müssen hingegen mit einem höheren Verwaltungsaufwand rechnen.

- die Veröffentlichung von Werbeeinschaltungen in Hörfunk und Fernsehen sowie
  - die Duldung der Benützung von Flächen und Räumen zur Verbreitung von Werbebotschaften.
- Nicht der Werbeabgabe unterliegt die Werbung im Internet. Allerdings werden Onlinewerbeleistungen ab 1.1.2020 aufgrund des neuen Digitalsteuergesetzes 2020 mit 5% Digitalsteuer belastet.



#### Wichtig:

Die werbeabgabepflichtigen Entgelte sind somit stets evident zu halten, um das Überschreiten der Freigrenze überprüfen zu können. Weiters sollte von Beginn an Werbeabgabe an den Kunden verrechnet werden, auch wenn diese wegen Unterschreitens der Jahresgrenze schlussendlich nicht an das Finanzamt abgeführt werden muss.

**” Nicht der Werbeabgabe unterliegt die Werbung im Internet. Allerdings werden Onlinewerbeleistungen ab 1.1.2020 aufgrund des neuen Digitalsteuergesetzes 2020 mit 5% Digitalsteuer belastet. “**

#### Jahres-Veranlagung

Drei Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres hat der Unternehmer auf elektronischem Wege bei Überschreiten der 10.000-Euro-Grenze eine Jahresabgabenerklärung für das vorangegangene Jahr zu übermitteln.

Der Werbeabgabe unterliegen Werbeleistungen, soweit sie im Inland gegen Entgelt erbracht werden. Die Bemessungsgrundlage der Werbeabgabe ist das umsatzsteuerrechtliche Entgelt, das dem Auftraggeber in Rechnung gestellt wird. Die Abgabe beträgt 5 Prozent der Bemessungsgrundlage. Grundsätzlich sind alle Werbeleister zur Abfuhr der Werbeabgabe verpflichtet, auch Vereine sind werbeabgabepflichtig (hier gibt es aber bestimmte Ausnahmen).

Als Werbeleistungen gelten:

- die Veröffentlichung von Werbeeinschaltungen in Druckwerken im Sinne des Mediengesetzes,

#### Monatliche Entrichtung

Der Unternehmer hat die Werbeabgabe selbst zu berechnen und bis zum 15. des zweitfolgenden Monats nach Entstehen des Abgabenanspruches zu entrichten, wobei bisher nur Beträge unter € 50,- nicht abzuführen waren. Ab 1.1.2020 muss eine monatliche Entrichtung der Werbeabgabe erst erfolgen, wenn die Summe der abgabepflichtigen Entgelte im Veranlagungszeitraum (Kalenderjahr oder Wirtschaftsjahr) € 10.000,- erreicht. Wird diese Freigrenze unterjährig überschritten, ist die Entrichtung der Werbeabgabe für vorangegangene Monate nachzuholen.

Solange in einem Veranlagungszeitraum die Summe der abgabepflichtigen Entgelte für Werbeleistungen den Betrag von € 10.000,- nicht übersteigt, sind diese Werbeleistungen von der Werbeabgabe befreit und es entfällt die Verpflichtung zur Einreichung einer Jahresabgabenerklärung. ■

# Zusammenfassende Meldung / Innergemeinschaftliche Lieferung

Nach den überarbeiteten Umsatzsteuerrichtlinien bestehen nun weitere (formale) Voraussetzungen für die Steuerfreiheit einer innergemeinschaftlichen Lieferung (rechtzeitige UID-Nummer-Bekanntgabe des Abnehmers, Aufnahme der innergemeinschaftlichen Lieferung in die Zusammenfassende Meldung). Diese können unter bestimmten Voraussetzungen auch nachgeholt werden.

Aufgrund von Anfragen geben wir unseren Leser/innen folgende Praxishinweise:

## Nachweis UID-Erhalt

Rz 3992a UStR ist eine innergemeinschaftliche Lieferung nur steuerfrei, wenn der Abnehmer dem liefernden Unternehmer seine UID-Nummer mitgeteilt hat. Ansonsten entfallen die Steuerfreiheit sowie das Recht auf Vorsteuerabzug durch den Abnehmer. Es ist jedoch möglich, dass der Erwer-

ber dem liefernden Unternehmer seine UID-Nummer nachträglich mitteilt und die Rechnung berichtigt wird. Dafür muss der Erwerber dem liefernden Unternehmer nachweisen, dass er im Zeitpunkt des Erwerbes Unternehmer war und als solcher gehandelt hat.

## Frist Zusammenfassende Meldung

Gemäß Rz 3994 UStR ist eine (neue formale) Voraussetzung für die Steuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung (ig Lieferung) die korrekte Aufnahme in der Zusammenfassenden Meldung (ZM). Diese ist bereits am Ende des Folgemonats nach Ausführung der ig Lieferung – somit früher als die UVA – fällig. Wird keine,

eine unvollständige oder unrichtige ZM für die Lieferung abgegeben, ist die ig Lieferung steuerpflichtig. Es ist jedoch möglich, die Steuerbefreiung dennoch zu erhalten, wenn die Versäumnis zur Zufriedenheit der zuständigen Steuerbehörde ordnungsgemäß begründet und die ZM entsprechend berichtigt bzw. nachträglich abgegeben wird. Nach der in den Umsatzsteuerrichtlinien geäußerten Ansicht kann eine entschuld bare Versäumnis beispielsweise in Fällen vorliegen, in denen bei erfolgter Umgründung des Erwerbers versehentlich dessen alte UID-Nummer verwendet wurde. Dies lässt eine eher restriktive Beurteilung der Entschuldbarkeit vermuten. ■

” Rz 3992a UStR ist eine innergemeinschaftliche Lieferung nur steuerfrei, wenn der Abnehmer dem liefernden Unternehmer seine UID-Nummer mitgeteilt hat. “



# Schadenersatz

## Droht Schadenersatz bei Rücknahme einer Einstellungszusage?

Bereits eine formlose Einstellungszusage, die etwa im Rahmen eines Bewerbungsgesprächs gegeben wird, ist regelmäßig als Dienstvertrag rechtsverbindlich. Die Rücknahme einer solchen Zusage vor dem eigentlichen Dienstantritt ist deshalb oft nur noch eingeschränkt möglich.

Nachfrist einräumen, um dem Arbeitnehmer die nachträgliche Vertragserfüllung doch noch zu ermöglichen.

Entspricht der Grund für den Rücktritt allerdings einem Austritts- oder Entlassungsgrund, dann muss keine Nachfrist gewährt werden.

tenden Kündigungsfrist („Kündigungsentschädigung“).

Der Arbeitgeber sollte deshalb schon bei der Einstellungszusage immer auch eine Probezeit mit dem Arbeitnehmer vereinbaren. Für den Einzelfall ist es zudem ratsam, Beratung in Anspruch zu nehmen. ■

**” Sofern auch der anzuwendende Kollektivvertrag keine Probezeit vorgibt, ist die Rücknahme nur noch aus einem der für Dienstverträge vorgesehenen Rücktrittsgründe zulässig. “**

Ohne Weiteres darf eine verbindlich gewordene Einstellungszusage nur dann zurückgenommen werden, wenn eine Probezeit entweder vereinbart wurde oder kollektivvertraglich vorgegeben ist (die bloße Zulässigkeit einer Probezeit reicht nicht aus). Gerade bei der formlosen Zusage im Rahmen eines Bewerbungsgesprächs wird diesbezüglich aber meist keine Vereinbarung getroffen. Sofern auch der anzuwendende Kollektivvertrag keine Probezeit vorgibt, ist die Rücknahme nur noch aus einem der für Dienstverträge vorgesehenen Rücktrittsgründe zulässig.

Durch eine unberechtigte Rücknahme wird der Arbeitgeber schadenersatzpflichtig. Die Höhe des Schadenersatzes entspricht dem vereinbarten Entgelt bis zum Ablauf der jeweils gel-

Weitere Artikel über *Schadenersatz* finden Sie auf: <https://www.fidas.at/aktuelles/>

**” Die Rücknahme einer solchen Zusage vor dem eigentlichen Dienstantritt ist oft nur noch eingeschränkt möglich. “**

Der Rücktritt von einem Angestellten-dienstverhältnis ist dabei gerechtfertigt, wenn der Arbeitnehmer, ohne durch ein unabwendbares Hindernis (z.B. Krankheit) daran gehindert zu sein, den Dienst nicht wie vereinbart antritt oder sich der Dienstantritt in Folge eines solchen Hindernisses um mehr als 14 Tage verzögert. Auch ein verwirklichter Entlassungsgrund (z.B. Vertrauensunwürdigkeit) berechtigt zum Rücktritt.

Bei einem Arbeiterdienstverhältnis setzt ein Rücktritt hingegen voraus, dass die Arbeitsleistung nicht zur vereinbarten Zeit am vereinbarten Ort oder auf die vereinbarte Weise erbracht wird. Der Arbeitgeber muss dabei jedenfalls eine angemessene





# Bankgespräch

## Tipps für Ihr Gespräch mit der Bank

Eine Bank ist ein gewinnorientiertes Unternehmen, das Dienstleistungen verrichtet und Gelder verwahrt. Die Bank ist für Ihr Unternehmen der Lieferant für die Ware „Geld“.

„ Wie bei jeder Geschäftsbeziehung ist eine solide Vertrauensbasis von Vorteil. “

Die **ideale Kommunikation** mit Ihrer Bank sollte begonnen haben, lange bevor Sie tatsächlich einen neuen Kredit brauchen. Wie bei jeder Geschäftsbeziehung ist eine solide Vertrauensbasis von Vorteil. Um ein tragfähiges Vertrauensverhältnis aufzubauen, sollten Sie

- mit Ihrer Bank auch dann regelmäßig Kontakt pflegen, wenn Sie aktuell keinen Finanzierungsbedarf haben,

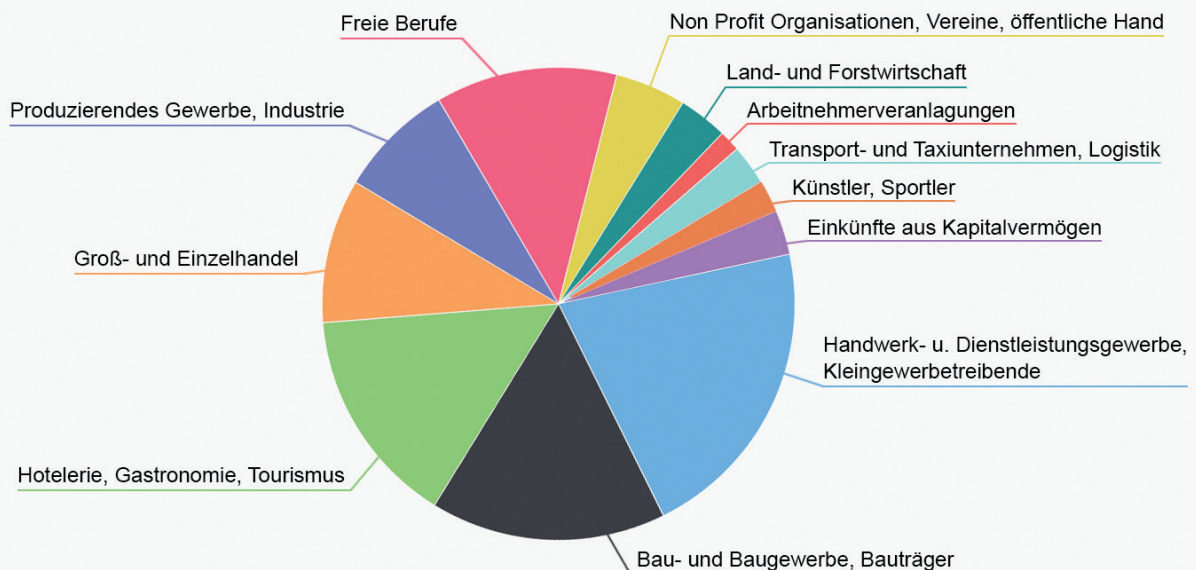
- Ihre Bank frühzeitig in Ihre Zukunftspläne einbinden und nicht vor vollendete Tatsachen stellen und
- die mit Ihrer Bank geschlossenen Vereinbarungen und Verträge einhalten.

Bei konkretem **Finanzierungs- oder Veranlagungsbedarf** empfiehlt es sich, mit mehreren Banken zu verhandeln: Wägen Sie aber auch hier Kosten und Nutzen sorgfältig ab. Ein ständiger kurzfristiger Bankenwechsel und intensives Feilschen um jeden Cent kann Ihrem Image schaden. ■

„ Bei konkretem Finanzierungs- oder Veranlagungsbedarf empfiehlt es sich, mit mehreren Banken zu verhandeln: Wägen Sie aber auch hier Kosten und Nutzen sorgfältig ab. “



## Fidas-Branchenübersicht



## Unsere Standorte

- f Deutschlandsberg
- f Eisenstadt
- f Graz
- f Innsbruck
- f Jennersdorf
- f Kärnten
- f Kindberg
- f Liezen
- f Murtal
- f Niederösterreich Neu!
- f Salzburg
- f Schladming
- f Wels
- f Wien

## Impressum

**Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich:**  
**Fidas Liezen Steuerberatung GmbH**  
 8940 Liezen, Gesäusestraße 21–23

**Layout:** GRAFIK & DESIGN, Graz  
[www.grafikdesignerin.eu](http://www.grafikdesignerin.eu)

**Druck:** Universal Druckerei GmbH  
 Gösser Straße 11, 8700 Leoben  
 Tel: 03842/44776-0  
[www.universaldruckerei.at](http://www.universaldruckerei.at)

**Fotonachweis:** iStock.com, pixabay.com

Alle Rechte sind der Herausgeberin vorbehalten. Die Vervielfältigung und Verwendung (auch teilweise) bedarf der schriftlichen Zustimmung der Herausgeberin.

Satz-, Druckfehler sowie Irrtümer vorbehalten! Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben und Informationen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Verfassers ausgeschlossen ist.

## Internationale Kontakte

## Unsere Leistungen

### Beratung

- Steuerangelegenheiten
- Betriebswirtschaftliche Beratung
- Corporate Finance
- Basel III – Rating
- Beratung Betriebsprüfung – Prüfsoftware ACL
- Pensionsberatung
- Coaching und Mediation
- Unternehmensplanung
- Jungunternehmerberatung
- Mergers & Acquisitions
- Wirtschaftsprüfung

Unsere Mitarbeiter sind Ihr verlängerter Arm zu den Behörden. Wir unterstützen Sie bei Prüfungen und sind Ihr Beistand im Verfahrensrecht.

### Rechnungswesen

- Jahresabschluss
- Lohnverrechnung, Online-Lohnverrechnung
- Buchhaltung, Online-Buchhaltung

Der Jahresabschluss mit umfassender Steueroptimierung ist uns ein ganz besonderes Anliegen. Die Anwendung internationaler Qualitätsnormen im Hinblick auf den europäischen Markt führt zu unserem gemeinsamen Erfolg.

### Strategie

- Seminare
- Budget & Investition
- Controlling

Mitarbeiterseminare sichern Ihnen umfassende und erfolgreiche Problemlösungen. Wir haben internationale Beziehungen zu Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungszusammenhängen.

### Audit

- Gutachten
- Internationale Beziehungen
- Pflicht- und freiwillige Prüfungen

In gemeinsamer Arbeit lösen wir die Probleme bei Pflicht- und Sonderprüfungen.

- Consulting M&A** **Fidas Consulting M&A GmbH**  
8940 Liezen, Gesäusestraße 21–23  
Tel.: +43 3612 25 0 39, E-Mail: [verwaltung@fidas-liezen.at](mailto:verwaltung@fidas-liezen.at)
- Deutschlandsberg** **Fidas Deutschlandsberg Steuerberatung GmbH**  
8530 Deutschlandsberg, Villenstraße 2  
Tel.: +43 3462 55 73-0, E-Mail: [office@fidas-deutschlandsberg.at](mailto:office@fidas-deutschlandsberg.at)
- Eisenstadt** **Fidas Eisenstadt Steuerberatung- und Wirtschaftsprüfung GmbH**  
7000 Eisenstadt, Kaiserallee 8a  
Tel.: +43 2682 646 31, E-Mail: [office@fidas-eisenstadt.at](mailto:office@fidas-eisenstadt.at)
- Graz** **Fidas Graz Steuerberatung GmbH**  
8042 Graz, Petersbergenstraße 7  
Tel.: +43 316 47 35 00, E-Mail: [office@fidas-graz.at](mailto:office@fidas-graz.at)
- Innsbruck** **augustin+nöbauer+partner Steuerberatung GmbH & Co KG**  
6020 Innsbruck, Mitterweg 16/2  
Tel.: +43 512 29 44 39, E-Mail: [office@fidas-innsbruck.at](mailto:office@fidas-innsbruck.at)
- Jennersdorf** **Fidas Süd-Ost Steuerberatung GmbH**  
8380 Jennersdorf, Raxer Straße 13  
Tel.: +43 3329 462 52, E-Mail: [office@fidas-suedost.at](mailto:office@fidas-suedost.at)
- Kärnten** **Haselmayer Fidas Kärnten Steuerberatung KG**  
9201 Krumpendorf, Römerweg 48  
Tel.: +43 4229 24 20, Fax: DW 80, E-Mail: [office@fidas-kaernten.at](mailto:office@fidas-kaernten.at)  
**Zweigniederlassung:**  
9500 Villach, Hausergasse 27/1, Tel: +43 4242 30 767
- Kindberg** **Fidas Kindberg Steuerberatung GmbH**  
8650 Kindberg, Hauptstraße 29  
Tel.: +43 3865 22 38, E-Mail: [office@fidas-kindberg.at](mailto:office@fidas-kindberg.at)
- Liezen** **Fidas Liezen Steuerberatung GmbH**  
8940 Liezen, Gesäusestraße 21–23  
Tel.: +43 3612 300 33, E-Mail: [office@fidas-liezen.at](mailto:office@fidas-liezen.at)
- Murtal** **Fidas Murtal Steuerberatung GmbH**  
8740 Zeltweg, Bundesstraße 66  
Tel.: +43 3577 236 00, E-Mail: [office@fidas-murtal.at](mailto:office@fidas-murtal.at)
- Niederösterreich** **Fidas NÖ-Süd Steuerberatung GmbH** **Neu!**  
2345 Brunn/Gebirge, Anrissenweg 1  
Tel.: +43 2236 89 29 42, E-Mail: [office@fidas-noe.at](mailto:office@fidas-noe.at)
- Salzburg** **Unterberger Fidas Salzburg Steuerberatung GmbH & Co KG**  
5023 Salzburg, Linzer Bundesstraße 101  
Tel.: +43 662 66 32 52, E-Mail: [office@unterberger.org](mailto:office@unterberger.org)
- Schladming** **Fidas Schladming Steuerberatung GmbH**  
8970 Schladming, Untere Klaus 327  
Tel.: +43 3687 246 47, E-Mail: [office@fidas-schladming.at](mailto:office@fidas-schladming.at)
- Wels** **Mag. Dietmar Sternbauer Wirtschaftsprüfer und Steuerberater**  
4600 Wels, Schubertstraße 16  
Tel.: +43 7242 476 69, E-Mail: [office@sternbauer.co.at](mailto:office@sternbauer.co.at)
- Wien** **Fidas Wien - Bilanzbuchhaltung, Unternehmensfinanzierung, Wirtschaftsförderungsconsulting - Steuerberatung GmbH**  
1010 Wien, Hohenstaufengasse 9/4/8  
Tel.: +43 1 533 26 77/0, E-Mail: [office@fidas-wien.at](mailto:office@fidas-wien.at)
- Wirtschaftsprüfung** **Fidas Wirtschaftsprüfung GmbH**  
4600 Wels, Schubertstraße 16  
Tel.: +43 7242 476 69, E-Mail: [office@sternbauer.co.at](mailto:office@sternbauer.co.at)